

## Erneuerbare Energiegemeinschaften und Bürgergemeinschaften am Beispiel Wasserstoffherzeugung durch Kleinwasserkraft

Aus **übergeordneten sozial-ökonomischen Zwecken** kann eine **regional wirksame gemeinschaftliche Nutzung** unter **Mitbenutzung der vorhandenen Netzinfrastruktur** erfolgen.

Neben der **Erhaltung der Netzstabilität**, des **regionalen Immissionsschutzes** kann dies auch eine wesentliche **Substitution fossiler Energieträger** durch die **Erzeugung von Wasserstoff** oder einer **Abgabe über eine E-Tankstelle** bewirken

# Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

## Unionsrechtliche Grundlagen:

Nachstehende Richtlinien verpflichten Mitgliedsstaaten nationale Regelungen zu erlassen, um die Gründung von Energiiegemeinschaften zu ermöglichen (rechtlicher Rahmen und Förderung).

Die Richtlinie RU 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) als Grundlage für die regionalen EEG`s.

Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 (E-RL) als Grundlage für BEG`s.

## Energiegemeinschaften EEG u. BEG

Beweggründe für Energiegemeinschaften als „sharing economy“ (wie Airbnb oder Netflix) waren,

- die Eigenversorgung von privaten Haushalten und kleinen Unternehmen
- die Energieeffizienz durch Vermeidung von Transportverlusten und
- die gemeinschaftliche Nutzung von Energie

zu fördern

# Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

## Erneuerbare Energiiegemeinschaft (EEG)

- Auf kleine geographische Räume eingeschränkt.
- Rechtsgrundlage im Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG) und im Wärme-Kälte-Leitungsbaugesetz (WKLG).

## Bürgergemeinschaft (BEG):

- Überregional und staatsübergreifend
- Rechtsgrundlage in der Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (ElWOG 2010)

## Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

### Allgemeine rechtliche Ausgestaltung der Energiiegemeinschaft:

- Kommen erst durch gesellschaftlichen Gründungsakt zustande. Eigene Rechtspersönlichkeit ist EU-rechtliche Vorgabe.
- Vertragliche Kooperationen begründen keine Energiiegemeinschaften

### Kritik:

- Mögliche Verletzung des verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes und Verursachungsgerechtigkeit durch die vorgesehenen Netztarifvergünstigungen.

## Energieregemeinschaften EEG u. BEG

### Allgemeine rechtliche Ausgestaltung der Energieregemeinschaft:

- Hauptzweck darf nicht in der Erzielung eines finanziellen Gewinnes bestehen.
- Der gesetzlich bestimmte Zweck umfasst dabei
  - ✓ die Erzeugung,
  - ✓ den Verbrauch,
  - ✓ die Speicherung oder
  - ✓ den Verkauf von Energie
- Gemäß § 75 Abs. 3 EAG und § 16b ElWOG ist der Betrieb eines Verteilnetzes erlaubt.

# Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

## Sondervorschriften für EEG`s:

- Mitglieder:
  - ✓ Natürliche Personen
  - ✓ Gemeinden
  - ✓ Rechtsträger von Behörden
  - ✓ Kleine und mittlere Unternehmen
- Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen im Nahbereich gemäß § 75 EAG.
- Die Benutzung der Netzebenen 1 bis 4 ist unzulässig (ausgenommen Mittelspannungssammelschiene).
- Netzbenutzung von zwei unterschiedlichen Netzbetreibern ist unzulässig (auf ein Konzessionsgebiet beschränkt).

# Energieregionalverbände EEG u. BEG

## Sondervorschriften für BEG`s:

- Keine bestimmte Netzebene vorgesehen
- Netzübergreifung zulässig
- Auch große Unternehmen können teilnehmen (Kontrolle aber auf private Kleinunternehmen beschränkt)



## Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

### Eingliederung der Energiiegemeinschaften:

- Diese Unterliegen den Bestimmungen des ElWOG 2010 und dessen VO sowie
- den von der Regulierungsbehörde erlassenen Marktregeln
- Da Gewinnerzielung nur Nebenzweck ist und die Gemeinnützigkeit im Vordergrund steht, werden EEG`s wohl keine Elektrizitätsunternehmen gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 ElWOG sein - gegenteiliges würde den Absichten des Gesetzgebers entgegenstehen.
- Gemäß § 7 Abs. 1 Z 45 ElWOG 2010 sind EEG`s keine Lieferanten – damit auch keine Verbraucherrechte.

# Energieregionalen EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherstellung

## PV-Wasserstofftankstelle – Marktmodell



# Energiiegemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherzeugung

- Die PV Anlage und Wasserstoff von Fronius, kann auch Windkraft oder Wasserkraftanlage sein
- Produktion von grünem Wasserstoff durch Elektrolyse bis zu 200 Kg Wasserstoff pro Tag und Container im Industriellen Bereich mit Speicherkapazitäten und auch mit Rückverstromung (75% Energieverlust)
- Implementierung in eine erneuerbare Energiiegemeinschaft

# Energiemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherzeugung

## Die 3 Phasen der rechtlichen Betrachtung

- Errichtung (Anlagenrecht),
- Betrieb (Energierrecht) und
- Stilllegung (Abfallrecht usw.)

# Energiegemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherzeugung

## Gesetzliche Grundlagen in Österreich:

- § 7 Abs. 1 Z 16a EAG
- § 74 GewO
- IPPC-Anlage iSd §§ 84 a ff GewO zwischen 5 und 50 Tonnen
- IPPC Anlage iSd. § 77 a GewO
- UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 49 (Spalte 2 und 3) 150.000 t/a (Spalte 2) 75.000 t/a (Spalte 3) konzentriertes vereinfachtes Genehmigungsverfahren (bei Spalte 3)
- Baurechtliche Anforderungen
- § 22a ElWOG (Speicheranlagen) Elektrolyseure

# Energiegemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherzeugung

Abgesehen von UVP-pflichtigen großen Anlagen ergeben sich noch weitere Betrachtungen:

- GewO – Ausnahme für Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen (bei Verteilung, Kaufen von Strom) jedoch VwGH zu E-Tankstellen – GewO anwendbare Begründung, der Verkauf von Strom ist nicht im Energierecht genannt nur Lieferung und es handelt sich um ständig wechselnde Verbraucher
- IPPC-Anlage: Anlage 3 Z 4. 2a, es sind keine Schwellenwerte vorgesehen, Grundsätzliche Ausnahme für F&E-Anlagen
  - ✓ Wasserstofftankstellen dürften nicht unter IPPC –Pflicht fallen, da nicht industriell erzeugt wird und somit auch keine Industrielle Tätigkeit vorliegt,
- Seveso-Anlage, Anlage 5 sieht Wasserstoff als gefährlichen Stoff (50/5t)

# Energieregemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstoffherzeugung

Beachtlich ist :

- Die Gleichstellung des Wasserstoffes mit Erdgas – Art 1 Abs. 2 RL 2009/73 - keine besonderen Vorschriften für eine Genehmigung von Wasserstoffleitungen im GWG
- Die Beimischungsrate in bestehende Erdgasnetze bis 10%, § 133a GWG enthält eine Verordnungsermächtigung für den Maximalwert (Regeln der Technik bleiben aber vorrangig)
- Die Grün-Gas Quote (durch VO): Herkunftsnachweise (elektronische Dokumente als Nachweis für Konsumenten, für 12 Monate und verfallen nach 18 Monaten),
- Die Grünzertifikate (Nachweis von erneuerbarem Gas die nicht ins Netz eingespeist werden,
- Das Grüngassiegel (Nachweis der Grüngasquote, sind handelbar, Nachhaltigkeitsanforderungen zur Einhaltung der Quote)

# Energiiegemeinschaften EEG u. BEG unter Beteiligung der Wasserkraft zur Wasserstofferzeugung

## Förderungen und rechtliche Begünstigungen für erneuerbare Wasserstofferzeugung

- Investitionszuschüsse § 62 EAG Abs. 1 (1MW) und Abs. 5 (0,5 MW) für Wasserstoffanlagen
- Marktprämie für grünen Strom bei Einspeisung in Netz (Rückverstromung!)
- Privilegien für Wasserstoffanlagen (1MW)
- Kein Netzzutritts-/ Netzbereitstellungsentgelt (1MW)
- Anschlusspflicht neu gemäß § 56 ElWOG durch Landesgesetz umzusetzen – Ausnahmen wegen technischer Sicherheitsbedenken!



## Energiiegemeinschaften EEG u. BEG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!